

Ministerium des Innern und für Sport  
Herrn Staatsminister Karl Peter Bruch  
Schillerplatz 3-5  
55516 Mainz

**Arbeitskreis Asyl RLP**  
Postfach 2851  
**55516** Bad Kreuznach  
Tel.: 06 71 - 8 45 91 52  
Fax: 06 71 - 8 45 91 54  
eMail: [info@asyl-rlp.org](mailto:info@asyl-rlp.org)  
Web: <http://www.asyl-rlp.org/>

**Datum:** 27. Feb. 09

### **Ausreisezentrum in Trier**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Bruch,

seit Jahren vertritt der Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz die Position, dass das Ausreisezentrum (LUFA) nicht geeignet ist, die freiwillige Rückkehr von abgelehnten Asylsuchenden zu erreichen. Wir sehen mit Sorge, dass dort Flüchtlinge jahrelang zwangsweise untergebracht werden, ohne dass sich etwas bewegt. Gelegentliche Gespräche mit den Mitarbeitern der Einrichtung führen nicht dazu, dass Flüchtlinge ausreisen.

In der Vergangenheit haben Gerichtsentscheidungen mit dazu beigetragen, das Ausreisezentrum in der Frage der hier untergebrachten Personengruppen einzuschränken. Gerichte haben wiederholt die Unterbringung im Ausreisezentrum als schikanös bezeichnet. So mussten nach entsprechenden Entscheidungen Familien mit Kindern aus der LUFA entlassen werden.

Nun gibt es eine weitere Entscheidung des VG Trier vom 8. 1. 2009 (AZ 1K 581/08.TR), siehe Anlage, die unsere kritische Beurteilung des Ausreisezentrums untermauert.

Das Gericht antwortet auf eine Klage eines chinesischen Staatsbürgers, dass seine Unterbringung in Trier nicht weiter rechtmäßig ist. Er ist Vater eines Kindes, Mutter und Kind leben in Baden-Württemberg. Das Gericht hält die Unterbringung in der LUFA für nicht mehr rechtmäßig. "Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist die Unterbringung in einer solchen Einrichtung dann nicht mehr rechtmässig, wenn eine realistische Chance auf Beschaffung von Rückreisepapieren nicht absehbar ist. Keinesfalls darf sich die Beschränkung des Aufenthalts als Schikane oder strafähnliche Maßnahme darstellen und erst recht nicht auf eine unzulässige Beugung des Willens hinauslaufen (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. November 2002 – 7 A 10768/02.OVG; VG Trier, Urteil vom 19. März 2003 – 5 K 1318/02.TR-). Hier ist der Kläger nun seit dem Jahre 2005 verpflichtet, in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige seinen Aufenthalt zu nehmen. Die Maßnahme hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Es ist nicht absehbar, dass sich in naher Zukunft hieran etwas ändern könnte, weshalb Sinn und Zweck der Unterbringung in der Landesunterkunft den angeordneten Aufenthalt nicht mehr trägt." S. 3

Inzwischen ist der Entscheidung gefolgt worden und der Ausländer an den Wohnort des Kindes und dessen Mutter zugewiesen worden.

#### **Koordinierungsgruppe:**

Gisela Apitzsch, Ev. Dekanat Mainz; Behrouz Asadi, Flüchtlingsrat Mainz; Manfred Asel, Flüchtlingsbeauftragter des Diakonischen Werkes der Pfalz, Speyer; Bärbel Liss-Gul, Beratungsstelle „Rückkehr von Flüchtlingen“, Diakonisches Werk, Außenstelle Ahrweiler, Pierette Onangolo, Flüchtlingsrat Mainz; Siegfried Pick, Pfarrer für Ausländerarbeit, Bad Kreuznach; Jürgen Pirrong, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Beauftragter für Migration und Integration; Uli Sextro, Diakonisches Werk Mainz

#### **Bankverbindung**

Konto-Nr.: 75                      Ev. Verwaltungsamt  
BLZ:                      560 501 80                      Sparkasse Rhein-Nahe

**(Spendenbescheinigung möglich)**



Wir gehen davon aus, dass nun auch weitere Bewohner des Ausreisezentrums, die Kinder haben, aus der LUFA entlassen werden müssen.

Wir bitten Sie darum, im Wege einer Anordnung zu verfügen, dass künftig Alleinstehende, die Kinder in einer Kommune haben, nicht mehr in der LUFA unterzubringen sind.

Im Übrigen wiederholen wir unsere Forderung, das Ausreisezentrum zu schließen. Nur so kann dem "Zentrum der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit" ein gutes Ende bereitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(S. Pick)  
im Auftrag der Ko-Gruppe des AK ASYL RLP